

Jahresbericht 2020



„Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)“

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Zunahme von Cyber-Delikten.....	4
2 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen.....	5
2.1 Geschlechts und Altersverteilung der Täter- und Opfergruppe.....	6
2.2 Konfliktarten und Delikte	7
2.3 Akzeptanz und Zustimmung zur TOA-Teilnahme	9
2.4 Ergebnis der Verfahren in 2020.....	9
3 Fazit und Ausblick für die TOA-Vermittlungsarbeit	10

1 Einleitung

Die Erleichterung in 2020 für den TOA war, dass trotz Corona-Pandemie und vorübergehendem Stillstand bei den Fallvermittlungen und der generellen Verunsicherung über die Einschätzungen, ob und wie das Vermittlungsangebot von der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht genutzt werden kann, die Mindestkapazität von 40 Fällen deutlich überschritten wurde. Die Zuweisungszahl von 47 Bearbeitungsfällen im Berichtsjahr 2020 lag dennoch weit unter der des Vorjahrs mit 67.

Bei der diesjährigen Berichterstattung über die Rahmenbedingungen der Fallbearbeitung beziehen wir unsere bereitgestellte Konzeptionsgrundlagen und methodische Arbeitsgrundlagen, in denen die Stellgrößen und inhaltlichen Einflussfaktoren für das Gelingen und die Realisation des Vermittlungsauftrages beleuchtet sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir über unsere veröffentlichten Ausarbeitungen, die über unsere Homepage aufgerufen werden können. Neben den konzeptionellen Grundlagen können spezifische, inhaltliche Aspekte unserer Verfahrensmethodik nachgelesen werden. Die unterschiedlichen Themenschwerpunkte und Blickwinkel auf das Verfahren bzw. den Verfahrensverlauf spiegeln sich in den Jahresberichten der Vorjahre wieder:

TOA Jahresbericht 2012: *Reflexion der Opferperspektive*

TOA Jahresbericht 2013: *Falleignungskriterien*

TOA Jahresbericht 2014: *Ablehnung und Verweigerung*

TOA Jahresbericht 2015: *Ressourcen und Erfahrungen der Betroffenen einbeziehen*

TOA Jahresbericht 2016: *Rückgang der Fallzahlen*

TOA Jahresbericht 2017: *der TOA – eine win-win-Lösungsangebot!?*

TOA Jahresbericht 2018: *Opfermotive zur TOA-Teilnahme*

Vielseitige Aufgabenstellung in der Vermittlungsarbeit

Voraussetzung für die Mediation mit Jugendlichen ist zum einen die Klärung von Sachfragen und zum anderen die Betrachtung und der Einbezug persönlicher und sozialen Umstände, was mit pädagogischen Anforderungen verbunden ist.

Bevor die inhaltliche Vermittlungshilfe in die Phase der Erarbeitung von Lösungsansätzen eintritt sind die Rahmenbedingungen zu klären, wie Fragen zu rechtlichen **Sachthemen**:

- die strafrechtliche Sichtweise und Beurteilungskriterien bei der Bemessung von Straftaten des Gesetzgebers sollte transparent sein

- die Zuständigkeit von Straf- und Zivilgericht wird erläutert und ggf., je nach Straftat, muss über deren Zusammenspiel und den Verfahrensablauf informiert werden. So sollte in groben Zügen bei Strafrechtsvergehen, der Rechtsweg bei einhergehenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungen und Forderungen (Schmerzensgeld, Schadensregulierung u.v.m.) erläutert werden und die erforderlichen Informationen breitgestellt werden - ohne zu beraten und Einfluss zu nehmen!

Auf der **pädagogischen Ebene** werden Reflexionsinhalte aufgerufen, die Werte und Erwartungen einer demokratischen Gesellschaftsordnung altersgemäß erklären, in denen sich letztendlich die Inhalte des Strafgesetzes widerspiegeln.

- Das pädagogische Wissen und die Kenntnis über die aktuelle Lebenssituation von Jugendlichen in verschiedenen Altersabschnitten und das Verständnis, welche biographischen Entwicklungsschritte und Schwankungen sie in dem Altersabschnitt durchleben, sind von Bedeutung für die Beratung und Hilfestellung. Die Fragen zur aktuellen Lebenslage und den Einflussfaktoren ihrer Persönlichkeitsentwicklung, dem sozialen Umfeld Schule, ihrer Peergroups sowie familiäre Umstände führen zu unterschiedlichsten Themen bei der Reflexion des Fehlverhaltens.

- diese Gespräche sind erforderlich zur Selbstklärung und Aufarbeitung der Straftat, der Klärung der Schuldfrage und bei der Bewertung der Einflussfaktoren, die zu den Strafhandlungen führten. Gleichzeitig dient es auch als inhaltliche Ausrichtung im Ausgleichsgespräch und für die Begründung der Wiedergutmachung.

- der Exkurs und die Reichweite der Gesprächsinhalte behandelt Gesellschaftswerte und moralische Standpunkte einer offenen Gesellschaft, die zum Funktionieren einer demokratischen Ordnung wichtig sind (gut und schlecht/ richtig und falsch/ legal und strafbar)

- vor allem erfordert das vermehrte Fallaufkommens von Cyberdelikten, im Kontext von Mobbing und Sexualdelikten in den Sozialen Medien, die Offenheit, heikle Themen anzusprechen. Diese Anforderung bedarf zum einen eine emphatische Vorgehensweise bei der Aufarbeitung und zum anderen ein erforderliches Maß an Hintergrundwissen zum Rollenbild von Frau und Mann sowie zum aufgeklärten Verständnis von Sexualität in unserer Gesellschaft bis hin zu kriminellen Entwicklungen, wie die Digitalisierung von Sexarbeit.

- nach der Aufarbeitung und Reflexion richtet sich der Blick in die Zukunft und es werden Fragen aufgeworfen, wie es weitergehen kann. Welche Konsequenzen werden gezogen und welche Veränderungen angestrebt, um Fehler zu vermeiden und Motivation zu stärken einen

legalen Lebensstil zu gestalten. Dies ist hinsichtlich des anstehenden Ausgleichsgesprächs von Bedeutung, da die Geschädigten bei der Thematik kritisch zuhören und als Motivation ihrer Teilnahme häufig den Grund angeben, dass die Täter aus ihren Fehler lernen sollen.

Die Motivation dem TOA einzuwilligen und welche Beweggründe dafür sprechen wurden in den vorangegangenen Berichtsjahren mit allen Facetten und Perspektiven dargelegt. Zusammenfassend sind die vorgeschalteten Informationsgespräche enorm wichtig, um die Entscheidungsgesichtspunkte anzusprechen, was dann überwiegend zur Teilnahme führt. Das Interesse und die Neugierde, welche Standpunkte die Beschuldigten einnehmen, motivieren u.a. auch zur TOA-Teilnahme. Natürlich auch vor dem Hintergrund, jederzeit aussteigen zu können, falls die Argumente nicht überzeugend bzw. nicht glaubwürdig sind.

Ungeachtet dessen, dass jede Seite (Täter und Opfer) einen unterschiedlichen Blick auf einen Ausgleich haben kann, überzeugen überwiegend die Vorteile dieser gesetzlichen Regelung, wenn als neutraler Betrachter den Verfahrensverlauf nach Verfahrensende betrachte.

Für den Täter kann die mögliche Strafmilderung bei einer Ausgleichszahlung auch motivierend wirken. Das Opfer selbst kann durch die Schadenswiedergutmachung Genugtuung erfahren und u.a. einen langwierigen Zivilprozess vermeiden. Mit der außergerichtlichen Einigung bietet der TOA dem Täter die Aussicht auf eine Einstellung des Verfahrens oder ein geringeres Strafmaß, sofern es zu einem erfolgreichen Ausgleich kommt oder das ernsthafte Bemühen darum zu erkennen ist. Der TOA hält dem Opfer aber ebenso Möglichkeiten bereit, die es als Zeuge im Strafverfahren nicht finden wird. So wird den Geschädigten im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung eine sehr aktive Rolle zuerkannt. Die Praxiserfahrungen zeigen auf, dass nach gründlicher Information über die Verfahrensinhalte die Vorbehalte aus dem Weg geräumt sind, was die geringe Ablehnungsquote belegt.

Fallbearbeitung unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie

Die Erleichterung in 2020 für den TOA war, dass trotz Corona-Pandemie und vorübergehendem Stillstand bei den Fallvermittlungen die Mindestkapazität von 40 Fällen deutlich überschritten wurde. Es gab zunächst eine generelle Verunsicherung über die Einschätzungen, ob und wie das Vermittlungsangebot von der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht genutzt werden kann. Die Zuweisungszahl von 47 Bearbeitungsfällen im Berichtsjahr 2020 lag dennoch weit unter der des Vorjahrs mit 67 Fällen.

Aufgrund der zunehmenden Verunsicherungen und dem Lockdown waren die Jugendgerichte und Staatsanwaltschaften vorübergehend runtergefahren und so auch Stillstand bei den Fall-

zuweisungen. Umso wichtiger war es, Ruhe zu bewahren und sich darauf zu besinnen, dass betroffene Jugendliche stark verunsichert waren und demzufolge wuchs unsere Überzeugung, gerade jetzt für unsere Zielgruppe da zu sein und Verlässlichkeit anzubieten. Ein Rundschreiben an die Amtsgerichte und das Kreisjugendamt mit den Informationen über unsere modifizierten Angebote und den dazugehörigen Hygienekonzepten in den Arbeitsbereichen war erforderlich, um weitere Fallzuweisungen zu erhalten. Die Lage entspannte sich und die Vorgehensweise war überzeugend und zudem stellte sich die eigene Handlungssicherheit wieder ein. Motivierend und berührend war, dass die Jugendlichen verlässlicher denn je waren und in einem größeren Umfang unsere Angebote wahrnahmen. Bei Gesprächseinladungen gab es kaum Absagen und die Kontaktangebote wurden dankbar angenommen. Die weggebrochenen Strukturen im Alltag und die Gefühlslage waren häufige Gesprächsthemen.

1.1 Zunahme von Cyber-Delikten

Im letzten Jahresbericht wurde über Informationen vom Internet-Verband über die 50%ige Zunahme der Cyber-Kriminalität berichtet. Sie umfassen 4371 Fälle, von denen ein Großteil sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern- und Jugendlichen ausmachen. Diesen Trend steigender Fälle von Cyber-Mobbing, bei denen ein hoher Anteil Sexualdelikte sind, registriert unsere Schlichtungsstelle im Verlauf der letzten 5-10 Jahre.

In diesem Berichtsjahr waren anteilig 8 Sexualdelikte also 16 % vom Gesamtfallaufkommen (2019 = 10,5 %), die in der Tabelle den sonstigen Delikten zugeordnet sind. Es sind also doppelt so viele Delikte eingegangen, die alle übers Internet verübt wurden. Es handelt sich um den Erwerb, den Besitz und die Verbreitung kinderpornographischen Bildmaterials oder Bildmaterial mit sexuellen Motiven. Das Bildmaterial wurde entweder von Unbekannten oder durch Bekannte in den sozialen Medien in die Chat-Gruppe eingestellt. Anteilig seltener wurde das Bildmaterial selbst oder von nahestehenden Personen, im Umfeld von Schule und Clique angefertigt.

Viele der überführten Jugendlichen sind neugierig und nicht aufgeklärt, was damit zu tun hat, wenn Bildmaterialien zufällig bzw. unaufgefordert auf das eigene Handy gelangen und sie damit ungewollt zum Empfänger und/ oder Sender werden. Die Mittäterschaft durch die weitere Verwendung ist dann die Folge. Ein unreflektiertes Handeln und die nicht vorhandene Einschätzung über die Hintergründe für die betroffenen Personen von denen intimes Bildmaterial oder Videoaufnahmen in den Umlauf gebracht werden (mit Zwang unter Gewaltanwendung/ psychische Traumata u.v.m.) schützt nicht vor Strafverfolgung.

Von einer bedenklichen Entwicklung berichtet das Bundeskriminalamt. Die Zahl der Verstöße wegen Verbreitung pornografischer Schriften ist 2019 um 52% gestiegen, bei Kinderpornografie sogar um 65%. Im Zusammenhang dazu verzeichnen die Sicherheitsbehörden eine Zunahme von 11% beim sexuellen Missbrauch von Kindern.

Wenn man bedenkt, dass die Verfolgung derartiger Strafdelikte einen erheblichen Mehraufwand für die Ermittlungsbehörden bedeutet, um die Straftaten mühsam nachzuweisen und zudem davon ausgegangen werden muss, dass nur ein Bruchteil erfasst wird ist die Notwendigkeit für präventive Maßnahmen unabdingbar.

Die Jugend ist im ständigen Wandel und jede Generation hat ihre spezifischen Problemlagen, was für die Vermittlungsarbeit Lernbereitschaft, Offenheit und Verständnis einfordert. Diese Haltung ist die Grundlage, um den gebührenden Respekt gegenüber den Beteiligten zu erhalten und dem Anspruch gerecht zu werden, gemäß ihrer Ressourcen und Wertvorstellungen eine passgenaue Hilfestellung und Vermittlungsarbeit zu gestalten.

2 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen

Die Zuweisungszahl von 47 Fällen in 2020 belegt, dass wir trotz den Corona bedingten Schwierigkeiten in einer stabilen Kooperationssituation sind, gemessen an den erforderlichen Fallzuweisungszahlen von mindestens 40 Fällen, die unsere Schlichtungsstelle mit einer vereinbarten 50%-Stelle trägt.

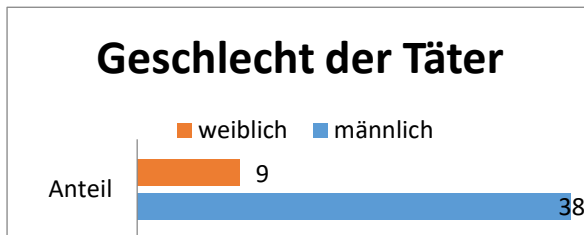
Die Bemühungen richten sich auf eine tragfähige und anhaltende Vertrauensbasis mit der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten. Der regelmäßige Austausch und Dialogangebote über Verfahrensabläufe und -inhalte sind die Grundlage, die zur Nutzung und Auslastung des TOA-Angebots beiträgt.

Jahr	Fallzuweisungen
2011	38 im Kreis OF
2012	46 im Kreis OF
2013	42 im Kreis OF
2014	38 im Kreis OF
2015	37 im Kreis OF
2016	33 im Kreis OF
2017	51 im Kreis OF
2018	54 im Kreis OF
2019	67 im Kreis OF
2020	47 im Kreis OF

Folgt man der Fachliteratur, stößt der TOA teilweise noch immer auf Ablehnung und wird höflich ignoriert. Um diesem Akzeptanzproblem zu begegnen, liegt die einzige Chance darin, den TOA weiterhin in seinem Facettenreichtum zu erklären und darzustellen.

2.1 Geschlechts und Altersverteilung der Täter- und Opfergruppe

Tätergruppe



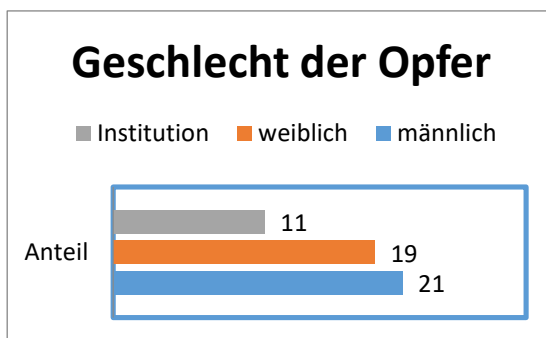
Entsprechend der letzten Jahre bestätigt sich der Rückgang der weiblichen Anteile von Täterinnen (19%) und auch 2020 entspricht dem letzten Jahr (2019: 19%). Der Täteranteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist mit

60% im Vergleich zum Vorjahr (57,41 %) wieder leicht angestiegen. Der Anteil der Tätergruppe im Alter von 14-16 Jahren betrug 37 % (2019: 57 %) und der 17- 21 Jährigen 63 % (2019: 43 %). Interessant wäre zu ergründen, ob dies mit den Einflüssen der Pandemie korreliert.

Opfergruppe

Der leicht gestiegene Anteil der männlichen Opfergruppe von 39,60% (2019: 37,30%) kann festgestellt werden, obwohl kein hoher Anteil von Gewaltdelikten zu verzeichnen ist bei denen männliche Jugendliche und Heranwachsende vorrangig beteiligt sind.

Die Zuweisung von Fällen, bei denen Institutionen oder die Gesellschaft im Gesamten ge-

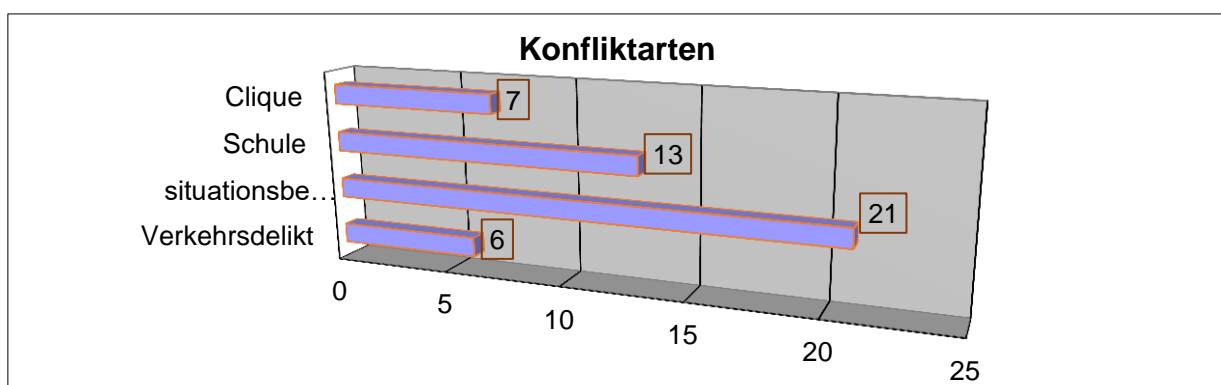


schädigt wurden ist mit ca. 21 % gesunken (Vorjahr: 31,60 %) und liegt dennoch hoch im Vergleich zu den Vorjahren in einer längeren Zeitspanne in denen der Anteil durchschnittlich ca. 10% im betrogen. Im Dialog mit der Justiz, der Vermittlungsseite, ist zu entnehmen, dass es als sinnvoll und notwendig erachtet wird, bei Delik-

ten im Straftatbereich Betrug, Sachbeschädigungen, BTM-Vergehen und dem Besitz und der Verbreitung kinderpornographischen Bildmaterials pädagogisch tätig zu werden. Es soll eine Aufarbeitungs- und Orientierungshilfe für die weitere Entwicklung sowohl der Täter- als auch der Opfergruppe angeboten werden.

2.2 Konfliktarten und Delikte

Die gewohnt hohen Prozentanteile der Vorjahre in den Deliktbereichen **Schule und Clique**, oder auch als **Lebensnahbereich** definiert, stieg anteilig mit **43%** (Vorjahr: 34 %) wieder an. Der Anteil **situationsbedingter Delikte**, d.h. die Beteiligten waren sich gar nicht oder nur flüchtig bekannt, umfasst annähernd die Hälfte des Fallaufkommens mit **44%** (Vorjahr: 59 %). Die Delikte im Straßenverkehr haben beachtlich zugenommen (**13%**), was sicherlich mit den gestiegenen Erwartung an die Tätergruppe korreliert, die „Selbstreflexion bei der Teilnahme im Öffentlichen Straßenverkehr“ zu erhöhen, um präventiv Gefährdungslagen zu minimieren.



Entwicklungsverlauf der Konfliktarten seit 2012:

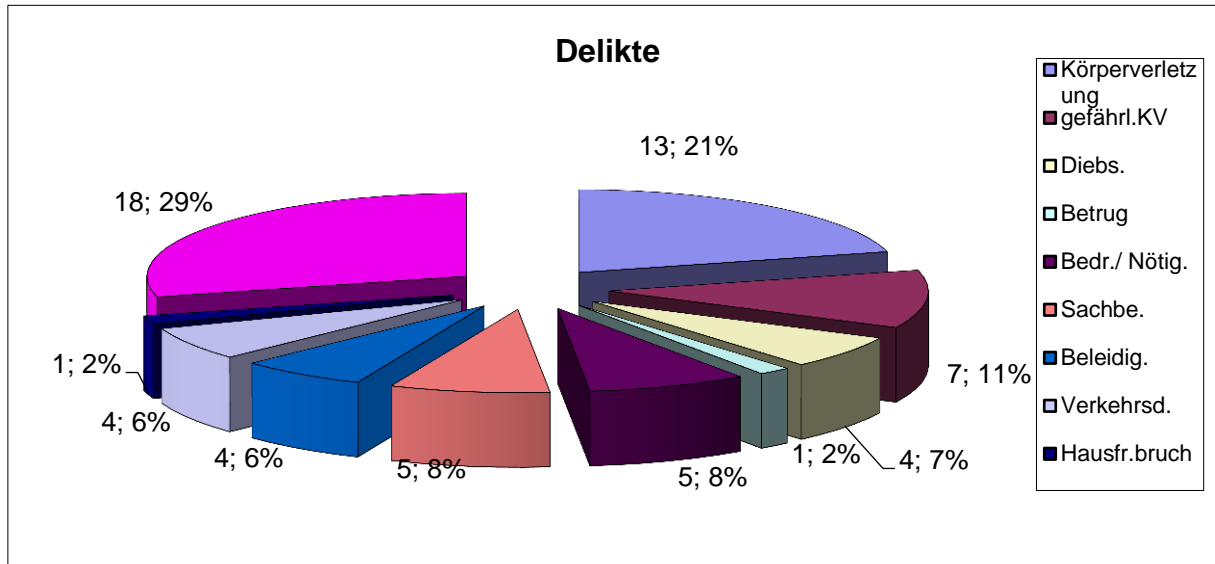
	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Clique	15%	17%	17%	27%	39%	24%	21%	39%	43%
Schule	28%	17%	32%	37%	18%	8 %	37%	9%	9%
Nahbereich	43%	34%	48%	64%	57%	32%	58%	48%	49%
situationsbedingte D.	44%	59%	45%	34%	39%	65%	32%	50%	46%
Verkehrsdelikte	13%	7%	7%	2%	4%	4%	10%	2%	2%

Der Entwicklungsverlauf der letzten 9 Jahre zeigt, dass der Anteil der TOA-Zuweisungen im Nahbereich durchschnittlich ca. 50% des Fallaufkommens beträgt. Die Eignung und Sinnhaftigkeit einen TOA als geeignetes Angebot bei Straftat im Nahbereich anzuwenden wird von Experten hervorgehoben. Dies, um weiteren Folgen wie Mobbing, Stalking oder sonstiger Gewalteskalation zu begegnen. Damit Ruhe und Befriedung einkehrt wird auf die Kraft und Tragfähigkeit eines Ausgleichs gesetzt, da dieser im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen wird.

Darüber hinaus sprechen auch viele Gründe dafür, dass auch bei Delikten, die ungeplant und situativ eintraten der TOA sich eignet. Der Fokus liegt hier bei einer pädagogischen Interven-

tion mit dem Ziel der Aufarbeitung und Reflexion der persönlichen Einstellung, um einer kriminellen Entwicklung vorzubeugen. Häufig handelt es sich um eine aggressive Grundhaltung und eine unkontrollierte Bedürfniskontrolle, die im Entwicklungsabschnitt zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr eintreten kann.

Deliktverteilung:



Eine besondere Falleignung für den TOA haben die Gewaltdelikte (Körperverletzung, gefährliche KV, Bedrohung, Hausfriedensbruch), die im Berichtsjahr mit 42% wieder auf einem niedrigen Niveau vorne rangieren. (2019: 40%; 2018: 50%/; 2017: 51 %).

Der Anteil der Fälle mit indirekter Personenschädigung, also Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug u.a. liegt bei nur 16 % im Vergleich zu den Vorjahren (2019: 12 %, 2018: bei 33 %).

Die sonstigen Delikte steigen auf 29 % (2019: 15 %). Darunter fallen die Cyber-Delikte mit sexuellem Straftatbestand (16%), auf dessen Brisanz im Entwicklungsumfeld von Kindern und Jugendlichen im Einleitungskapitel hingewiesen wurde. Es handelt sich hier ausschließlich um die Verbreitung von kinderpornographischem Bildmaterial und Stalking in Verbindung mit sexistischer Diffamierung. Es handelt sich bei den beteiligten Täter/Innen und Opfern um Mitschüler/Innen oder Cliquenbekanntschaften, dessen Straftatfolgen dann im sozialen Umfeld meist zu dramatischen Lagen der geschädigten Personen führen.

Der Bedarf an Präventionsarbeit und flankierende Hilfen für Schulen ist gegeben, da eine Zunahme der Probleme zu erwarten ist.

Die restlichen sonstigen Delikte stehen in Verbindung mit Vergehen gegen das BTM-Gesetz (15%) und Waffengesetz (13%).

2.3 Akzeptanz und Zustimmung zur TOA-Teilnahme

Im Vergleich zu den letzten Berichtsjahren war die Teilnahme- und Gesprächsbereitschaft von 89 % im Gegensatz zum Vorjahr 66% wieder sehr hoch. Dieser Wert korreliert mit den der vorangegangenen Jahren. Nur in 5 Fällen (11 %) lehnten die Geschädigten ab und nur bei 2 Fällen nahmen die Beschuldigten das Angebot nicht wahr.

Die Werte belegen, dass die Vorgespräche und angebotenen Informationen über die Vor- und Nachteile des TOA`s entscheidend dazu beitragen, ob Bereitschaft und Zustimmung zur Teilnahme besteht. Insofern wird bei anfänglichen Kontaktschwierigkeiten oder Terminversäumnissen beharrlich nachverfolgt und nachgehakt; denn wenn erst einmal die persönlichen Kontakte und Gespräche angelaufen sind, können Zweifler/Innen oder Vermeider/Innen durch inhaltliche Berichte über die Mediation und über die Verlaufsergebnisse zur Teilnahme überzeugt werden.

Wenn die Kontaktaufnahme gelingt, gilt es frühzeitig, die Eindrücke der Vorgespräche einzuschätzen und zu bewerten. Welche Themen sind vorrangig, um sensible Gespräche und Hilfestellungen anzubieten. In der methodischen Herangehensweise und bei der Fragestellung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Besteht die Bereitschaft und Fähigkeit über die Wirkung der Tat zu sprechen?
- Ist das Opfer verschlossen und schützt sich oder liegt ggf. eine gravierende Traumatisierung vor?
- Bestehen Abhängigkeiten zum Täter oder seinem Umfeld?
- Braucht das Opfer Unterstützung, ggf. durch eine Begleitung seiner Wahl?

Gemäß dem Prinzip der freiwilligen Teilnahme sollte dem Opfer vermittelt werden, zu jeder Phase der Vermittlungsgespräche die Option zu ziehen, die Teilnahme anzubrechen oder zu widerrufen. Unzufriedene bzw. vom Wiedergutmachungsangebot nicht überzeugte Opfer sollten einen TOA ablehnen und die Gründe werden im Abschlussbericht protokolliert werden.

2.4 Ergebnis der Verfahren in 2020

Die Übersicht informiert über die Ergebnisse und erklärt die Hinderungsgründe, warum ein Ausgleichs- und Gesprächsverfahren scheiterte und welche Form der Wiedergutmachung geregelt wurde.

I. Gründe, warum kein erfolgreiches TOA-Ergebnis zustande kam:

- Geschädigte lehnen TOA ab	2
- Geschädigte beurteilen Beschuldigte als nicht glaubwürdig	1
- Geschädigter erscheint nicht	1
- Beschuldigte erscheinen nicht	2

II. Kein Täter-Opfer-Ausgleich:

-Täter zeigte jedoch ernsthaftes Bemühen im Sinne von § 46 STGB einen TOA zu bewirken	3
- aber Hilfen für Opfer (Ermessenssache)	2
- keine Angabe möglich	2

IV. TOA und die Form der Wiedergutmachung:

- nur Entschuldigung	17
- Schadensersatz und Entschuldigung	3
- Schmerzensgeld und Entschuldigung	5
- Schadensersatz od. Schmerzensgeld, Arbeitsstunden und Entschuldigung	3
- Arbeitsstunden und Entschuldigung	12

IV. positiver Abschluss:

40 +	7 -	Gesamt 47
------	-----	--------------

3 Fazit und Ausblick für die TOA-Vermittlungsarbeit

In diesem Berichtsjahr, geprägt durch die Einschränkungen und Verunsicherungen der Corona-Pandemie, war zu spüren, dass das Gesprächsangebot verlässlicher angenommen wurde und weniger unbegründete Absagen zu verzeichnen waren. Ob der Grund die Kontakteinschränkung war und damit verbunden, das gestiegene Bedürfnis den strafrechtlichen Druck und die Konflikte im Gespräch mit Aufarbeitungshilfen zu bewältigen ist zum Teil spekulativ, aber in einzelnen Fällen wurde dies auf Nachfrage zurückgemeldet.

Der pandemiebedingte, vorübergehende Stillstand im Dialog zwischen Justiz, im Speziellen der Jugendstaatsanwaltschaft, die eine tragende Säule bei der Fallzuweisung und Auslastung

der Fallkapazität inne hat, war durch ausbleibende Fallzuweisungen verunsichernd. Umso wichtiger war die Entscheidung mit einer aktiven Herangehensweise zu reagieren und die Informationen zum Hygienekonzept transparent zu machen und die Machbarkeit des Angebots mit Modifikationen aufrecht zu erhalten, was sofort Wirkung zeigte. In diesem Zusammenhang erwiesen sich die persönliche Ansprache und der schnelle Kommunikationsweg bei Sachfragen zur Fallbearbeitung als zuträglich. Die direkte Kommunikation ist ebenso Garant einer guten Zusammenarbeit sowie die Ergebnisdokumentation in der Berichterstattung zu den Verlaufsinhalten. Vor allem ist es der Vorteil für betroffener Jugendlichen und Heranwachsenden, die mit dem TOA ein Gerichtsverfahren vermeiden können und ihre Angelegenheiten bzw. Fehler selbst in die Hand nehmen können. In dem Klärungsprozess können sie für sich Erkenntnisse und Konsequenzen ziehen, um zukünftige Fehler und delinquente Verhaltensweisen abzustellen.

Die Notwendigkeit, einen offensiven Umgang mit Cyberkriminalität unter Jugendlichen und Heranwachsenden zu bestreiten wurde auch in den vergangenen Berichtsjahren diskutiert. Neben der eigenen und beruflichen Weiterbildung sind unsere Überlegungen, Präventionsangebote und pädagogische Methoden zu entwickeln. Teamübergreifende Erkenntnisse aus allen Arbeitsfeldern haben uns veranlasst, über Präventionsangebote zum Thema Cyberkriminalität im flankierenden Umfeld von Schule und Jugendarbeit zu recherchieren oder sie zu konzipieren.

Wir sind bereits dabei, Methodische Bausteine in allen unseren Maßnahmen, u.a. der sozialen Gruppenarbeit und den Kooperationsprojekten mit Schulen, einzubeziehen. Der Aufklärungsbedarf besteht über den Umgang mit digital kursierenden Bildern mit sexuellen Handlungen. Diese sind teilweise nicht immer gleich einschätzbar, ob sie legal oder, in Abgrenzung zur Kinderpornographie, als strafbar einzuordnen sind. Im persönlichen Umfeld gilt es das Rechtsbewusstsein zu schärfen, wann durch die unerlaubte Verwendung intimen Bildmaterials der Straftatbestand „Verletzung der Persönlichkeitsrechte“ eintritt. Ebenso erforderlich ist das Grundlagenwissen, wann man sich innerhalb einer WhatsApp-Gruppe abgrenzen und distanzieren muss, was aber voraussetzt einen klaren und selbstbewussten Standpunkt zu vertreten. Die Voraussetzung ist die Kenntnis darüber, was zum einen strafbar ist und zum anderen welchen Schaden und psychische Folgen die Opfer erfahren? Alle Erkenntnisse und Erfahrungen in den Gesprächen zur Fallbearbeitung bestätigen die Notwendigkeit, diese Themeninhalte zu reflektieren und unterstreichen die Forderung nach mehr Präventionsangeboten, um den Schaden von potentiellen Opfern abzuwenden.

Mit Spannung und großen Erwartungen verfolgen wir die eingeleitete Entwicklung im Jugendamt des Kreises Offenbach, da durch eine neue gesetzliche Regelung die Jugendgerichtshilfearbeit personell neu aufgestellt und neue Konzepte und inhaltliche Neuerungen zu erwarten sind. Sicherlich erleichtert und intensiviert dies unsere Zusammenarbeit für unsere jugendkriminalpräventiven Maßnahmen. Für den TOA erhoffen wir uns, dass er stärker in den Fokus rückt und in geeigneten Fällen im Vorfeld des Strafverfahrens vom Jugendamt angeregt wird.

Der Staatsanwaltschaft in Darmstadt und Offenbach und den Jugendrichtern im Gerichtsbezirk gilt unser besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.